

Beschluss des Landrats vom 22.04.2021

Nr. 862

5. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz): Abstimmungen in Abwesenheit bei Krisensituationen

2021/159; Protokoll: gs

Die Corona-Pandemie, so sagt Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP), habe die Geschäftsleitung des Landrats veranlasst, das Landratsgesetz und das zugehörige Dekret um eine Bestimmung zu ergänzen, die in Krisensituationen unter gewissen Umständen das Abstimmen in Abwesenheit möglich machen soll. Die Hürden für die beantragte Regelung, so heisst es in der Vorlage, seien aber sehr hoch anzusetzen, weil die Ratsmitglieder wenn immer möglich physisch an den Parlamentssitzungen teilnehmen sollen. Das Ziel der Vorlage ist damit eine über die aktuelle Corona-Krise hinaus weisende Lösung. Nebst Pandemien werden als weitere Beispiele Erdbeben oder andere schwere Naturkatastrophen angeführt. Ein entsprechender Beschluss der Geschäftsleitung soll für maximal drei aufeinander folgende Sitzungen möglich sein; er gilt unmittelbar für die nächstfolgende Sitzung, muss dann aber vom Landrat bestätigt werden. Ein bestimmtes Quorum für die Abwesenheit innerhalb der Fraktionen ist, anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, im Dekretstext nicht mehr genannt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geschäftsleitung flexibel reagieren kann.

Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen behandelt. Das Eintreten war unbestritten. Im Bewusstsein, dass jede Krise eine andere Ausprägung haben und ihre eigenen Massnahmen erfordern wird, fand die Vorlage eine insgesamt gute Aufnahme. Die Kommission diskutierte etwa die Frage, welche Konsequenzen der Wortlaut zur Anwesenheit im neuen § 50 Absatz 2 hat. Wer gemäss dieser neuen Bestimmung als anwesend gilt, weil er oder sie trotz physischer Abwesenheit an Abstimmungen teilnehmen kann, hat nicht die Möglichkeit, die Absetzung eigener persönlichen Vorstösse von der Traktandenliste zu beantragen – weil sich diese neu stipulierte Anwesenheit nur punkto Abstimmungen niederschlägt, aber nicht in der Möglichkeit, ein Votum zu halten. In der Folge legte die Landeskantonalverwaltung einen Vorschlag vor. Als anwesend gilt auch, wer gemäss § 57a des Gesetzes «bei Krisensituationen» an Abstimmungen in Abwesenheit teilnimmt. Damit soll unterstrichen werden, dass der neue Absatz 2 erstens nur in spezifischen Situationen greifen soll – und zweitens nur das besagte Recht auf Teilnahme an Abstimmungen umfasst.

Ein weiterer Aspekt der Debatte zielte auf das dritte der drei Kriterien für die Ausnahmefallregelung. In der Kommission wurde in Zweifel gezogen, ob das Spektrum der relevanten Gründe mit dem Stärkenverhältnis der Fraktionen gemäss § 57a Absatz 1 Buchstabe c ausreichend abgedeckt ist. Es sei denkbar, dass beispielsweise eine ganze Region von der Teilnahme an der Landratssitzung ausgeschlossen sei. In diesem Sinne wurde in der Kommission beantragt, dass die Geschäftsleitung diese Spezialregelung in Kraft setzen kann, sofern das Stärkenverhältnis der Fraktionen bei Abstimmungen oder «die Repräsentation eines Wahlkreises» deutlich gefährdet sind. Diesem Anliegen war im Rahmen der ersten Lesung grundsätzlich entgegen gehalten worden, dass die abwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Region sich notfalls über die anderen Mitglieder ihrer Fraktionen ins parlamentarische Geschehen einbringen könnten. Eine Ergänzung im genannten Sinne war in der Sache selber – dies zeigte die Diskussion in der zweiten Lesung – nicht bestritten. Die Vertretung der Geschäftsleitung regte aber an, von «Region» (was nicht mit «Wahlregion» gleichzusetzen ist) statt von «Wahlkreis» zu sprechen; um damit einen grösseren Handlungsspielraum zu schaffen. Der Streitpunkt in der JSK war damit die richtige bzw. die bessere Formulierung. Dem kritischen Einwand, dass man mit dem Wort «Region» nach der «Krise» einen weiteren unbestimmten Begriff einführe, wurde entgegen gehalten, dass eine grosse Flexibilität sinnvoll sei – zumal ein misslicher Entscheid der Geschäftsleitung vom Landrat nötigen-

falls korrigiert werden könne.

Diskutiert wurde zudem die Frage, ob man den physisch abwesenden Landrätinnen und Landräten nebst der Möglichkeit, an den Abstimmungen teilzunehmen, nicht auch noch weitere parlamentarische Rechte gewähren müsste – oder ob die Einschränkung auf die Abstimmungen nicht sogar rechtswidrig sein könnte. Genannt wurden das Rede- und das Antragsrecht. Seitens Landeskanzlei und Geschäftsleitung wurde betont, dass man heute bei einer z.B. beruflich bedingten Abwesenheit keines dieser Rechte wahrnehmen könne. Das Recht, in Krisensituationen extern abstimmen zu können, stelle insofern ein zusätzliches, ansonsten nicht verfügbares Recht dar. – Die im Dekret im neuen § 86a festgelegte Frist («spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratsitzung»), so liess sich die Kommission schliesslich versichern, dient nur als Deadline für die Geschäftsleitung, um die Spezialregelung ins Rollen zu bringen. Landratsmitglieder können eine unverschuldete Absenz auch nach der genannten Frist geltend machen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

– *Eintretensdebatte*

Vor rund einem Jahr gehörte der Landrat zu den ersten Parlamenten in der Schweiz, die trotz Lockdown wieder tagten, sagt **Tania Cucè** (SP). Es waren viele Unsicherheiten damit verbunden – und es war vermutlich vielen in dieser ungewissen Situation nicht wohl an diesen Sitzungen. Vorallem aber konnten nicht alle an diesen Sitzungen teilnehmen; was zu Diskussionen führte, wie mit dieser Situation umzugehen sei. Just in Krisensituationen ist es aber wichtig, dass das Parlament funktionsfähig bleibt und Beschlüsse fassen kann. Deswegen ist es gut, aus den Erfahrungen zu lernen und sich vorausblickend für künftige Krisen zu wappnen. Natürlich hoffen alle, dass man bald aus der Krise kommt und möglichst keine neuen Krisen erleben muss. Darauf kann man aber nicht vertrauen. Die vorliegenden Änderungen ermöglichen es, dass schnell und unkompliziert auf Krisensituationen reagiert werden kann. Trotzdem wird klar geregelt, dass die physische Teilnahme weiterhin der Grundsatz sein und nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden soll. – Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

Nach den ausführlichen Erläuterungen der Kommissionspräsidentin wird auch die SVP der Vorlage zustimmen, sagt **Peter Riebli** (SVP). Die SVP ist zwar nicht ganz überzeugt, dass sie absolut zwingend und notwendig ist. Wie bereits gesagt: Vor einem Jahr hat es sich gezeigt, dass man relativ pragmatisch und schnell eine auf eine Krisensituation angepasste Lösung finden kann. Auf der anderen Seite ist es wichtig, dass man die Möglichkeit hat, auch bei Krisen, die man sich aktuell vielleicht noch gar nicht vorstellen kann, als Parlament so schnell als möglich zusammenzutreten – um allfällige Notvorlagen der Regierung diskutieren und verabschieden oder ablehnen zu können. Die SVP tut sich aber etwas schwer mit einigen juristisch nicht ganz klar umrissenen Begriffen wie «Krise», «vermehrte unverschuldete Abwesenheit» oder auch «deutlich gefährdete Vertretung eines Wahlkreises» etc. Man vertraut aber in den Pragmatismus der Geschäftsleitung. Wenn die Geschäftsleitung unter den angeführten Voraussetzungen mit einer 2/3-Mehrheit eine Notsituation ausrufen kann, so ist man überzeugt, dass damit kein Missbrauch betrieben werden kann. Man wird dem Gesetz unter dem Motto «Nützt es nichts, so schadet es auch nichts» zustimmen.

Der Vorredner hat es richtig gesagt, führt **Klaus Kirchmayr** (Grüne) aus: Im vergangenen Frühjahr hat der Pragmatismus sehr gut funktioniert. Das ist zu einem grossen Teil der Baselbieter Regierung zu verdanken, welche von Anfang an den Kontakt zum Parlament gesucht hat und nicht – wie andernorts in der Schweiz – der Ansicht war, sie könne die Dinge alleine regeln; das Parlament brauche es nicht. Man kann aber nicht davon ausgehen – man sieht es in anderen Kantonen oder

auf Bundesebene –, dass die Harmonie zwischen Exekutive und Legislative immer so reibungslos funktioniert. Aus diesem Grund ist es richtig, dass man ein solches Gesetz schafft, welches in Krisensituationen das Funktionieren der Legislative sicherstellt – mit allen Mitteln, die entsprechend zur Verfügung stehen. Entsprechend begrüsst die Fraktion Grüne/EVP den Gesetzesentwurf. Er ist zweckmässig formuliert. Die Geschäftsleitung wie auch der Landrat, der die Beschlüsse absegnen muss, haben die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten – und sie könnten auch bei einer allfällig uneinsichtigen Regierung funktionieren. Wie es im letzten Frühjahr sehr gut funktioniert hat. Grundsätzlich hätte man sich auch eine tiefere Hürde als das 2/3-Mehr in der Geschäftsleitung vorstellen können. Es ist aber auch zu sagen: Das Wichtigste am Gesetz ist, dass es existiert – und dass damit eine klare Willensbekundung des Parlaments formuliert ist, wonach es auch in Krisensituationen als eigenständiges Organ dieses Staatswesens funktionieren soll. In diesem Sinne wird die Fraktion der Vorlage zustimmen.

Auch aus Sicht der FDP handelt es sich um ein sinnvolles Gesetz, sagt **Andreas Dürr** (FDP). Es ist ein Gesetz, dass die Legislative stärkt (wie es auch der Vorredner ausgeführt hat). Es ist aber auch ein Gesetz, von dem man hofft, dass man es nie brauchen wird. Insofern gilt: Es ist gut, wenn man es hat, aber nicht braucht. Und: Es soll explizit kein Türöffner sein für ein digitales Parlament. Das Gesetz ist nur für Krisensituationen da. Man braucht insgesamt den physischen Austausch im Parlament. In diesem Sinne steht man voll hinter dem Gesetz.

Auch die CVP/glp-Fraktion steht der Vorlage positiv gegenüber, sagt **Béatrix von Sury d'Aspremont** (CVP). Man kann die Gesetzesbestimmungen, wie sie inzwischen angepasst wurden, unterstützen. Es war insbesondere wichtig, dass nicht nur das Fraktionenverhältnis ausschlaggebend ist – es ist auch wichtig, dass die Repräsentation einzelner Wahlkreise nicht gefährdet ist. Ebenso wichtig ist, dass nicht von Anfang an ein festgelegtes Stärkenverhältnis der Fraktionen bestimmt wird, wie es noch in der Vernehmlassungsvorlage der Fall war. Die digitalen Abstimmungsmöglichkeiten der unverschuldet abwesenden Parlamentarier und Parlamentarierinnen sind demnach zu begrüßen. Trotzdem ist es bedauerlich, dass eine aktive Mitwirkung am Parlamentsbetrieb – etwa ein Antrags- und Rederecht – nicht möglich ist. Man lebt schliesslich im 21. Jahrhundert. Da müsste just in solchen Krisensituationen die Möglichkeit bestehen, die digitalen und virtuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Es ist ein Gesetz für die Zukunft – das man hoffentlich hie anwenden muss.

Als JSK-Mitglied der Fraktion schliesst sich **Marc Schinzel** (FDP) den vorherigen Aussagen an. Zwei Dinge seien aber festgehalten. Das Gesetz ist zu begrüßen, zumal es nur für Notsituationen gebraucht wird – und sonst nicht. Das wurde ja gesagt. Der Wermuthstropfen ist aber (diese Diskussion wurde auch in der Kommission geführt), dass mit dem Gesetz nicht alle Rechte, welche die Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den physischen Sitzungen haben, gewährleistet werden. Es geht etwa um das Vorstoss- oder Antragsrecht, die man in diesem Setting eben nicht ausüben kann. Das ist eine Schwäche des Gesetzes. Man kann dies aber in Kauf nehmen – angesichts des klaren Umstands, dass das Gesetz nur in Notsituationen spielen soll. Darum muss man die Interessenabwägung vornehmen: Es ist besser, wenn die Leute, die sonst wegen einer aussergewöhnlichen Situation verhindert wären, im Parlamentsbetrieb mitmachen können – damit die Repräsentation und der Wählerwille korrekt zum Ausdruck gebracht werden können. Richtig ist auch, dass man die Grundlagen bereits im Voraus festlegt – und nicht erst ad hoc, wenn eine spezielle Situation eintritt. Darum soll man klar Ja sagen zum Gesetz.

Im Namen der Geschäftsleitung dankt Landratspräsident **Heinz Lurf** (FDP) für die gute Aufnahme der Vorlage. Sie ist, wie richtig bemerkt worden ist, wirklich nur für echte Krisensituationen gedacht, wenn das Funktionieren des Parlaments anders nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Insofern ist zu hoffen, dass diese neuen Bestimmungen möglichst selten bis gar nicht zur Anwendung kommen. Aber immerhin wäre der Landrat gewappnet und müsste sich nicht zuerst mitten in einer Krise auf einen Mechanismus verständigen. Zu danken ist auch dafür, dass der Landrat der Geschäftsleitung die Kompetenz überträgt, um eine der jeweiligen Situation angemessene Umsetzung festlegen zu können.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Landratsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
